

Brugg, 10. Mai 2017

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
CH-3003 Bern

Zuständig: Thomas Fabienne
Sekretariat: Sarah Messer
Dokument: 170509_SN_ES2050_SBV.docx

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Februar 2017 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen zur Schweizer Energieversorgung bei. Gleichzeitig verfügt sie über Potenzial im Bereich der Energieeffizienz, welches aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen noch nicht genutzt werden kann. Wir nehmen deshalb in erster Linie Stellung zu den Änderungen, welche die Photovoltaik und Biogasanlagen betreffen, sowie zu Fragen der Energieeffizienz.

Unsere Antworten betreffen der Reihe nach die Änderungen in den folgenden Verordnungen:

- Energieverordnung (Totalrevision)
- Energieförderungsverordnung (neu)
- Stromversorgungsverordnung (Teilrevision)
- CO₂-Verordnung (Teilrevision)
- Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung
- Zusammengefasst die übrigen Verordnungen

Innerhalb der Verordnungen sind die Bemerkungen nach den Nummern der Artikel aufgelistet und entsprechen damit nicht einer Priorisierung, die von der Reihenfolge abhängig ist.



Energieverordnung

Die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit den Anpassungen der Energieverordnung sind für uns die folgenden:

- **Kulturlandschutz und Entschädigungen**

Mit der Aufwertung von Anlagen erneuerbarer Energien als Projekte von nationalem Interesse wird gewährleistet, dass der Bau einer solchen Anlage anlässlich einer Güterabwägung höher gewichtet wird. Dies hat zur Folge, dass der Druck auf fruchtbares Kulturland steigen wird. Wir fordern, dass in dieser Sache der Schutz des Kulturlandes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen nach wie vor als erste Priorität beurteilt wird.

Falls es zu Enteignungen oder Umnutzungen von landwirtschaftlichem Land kommt, das im Besitz von Privaten ist, so müssen die Entschädigungen entsprechend dem Marktwert erstattet werden.

- **Regelungen zum Eigenverbrauch**

Nachdem die Rentabilität der PV-Anlagen aufgrund der neuen Entrichtung von Vergütungen (Einmalvergütung anstatt KEV/EVS), ist es für dezentrale Stromproduzenten zentral, dass der Eigenverbrauch tatsächlich möglich ist. Bestimmungen betreffend Zusammenschluss für den Eigenverbrauch, die Definition des Ortes der Produktion, die Anschlussbedingungen und –kosten, sowie zur Netznutzung müssen so formuliert und ausgelegt werden, dass dezentrale Produktion von Energie durch kleinere Produzenten/Landwirte rentabel zu betreiben ist.

- **Förderung der Beratung Energieeffizienz in der Landwirtschaft**

Im Bereich der Energieberatung in der Landwirtschaft ist noch viel zu tun, bzw. besteht noch viel Potenzial für Effizienzgewinne. Gleichzeitig muss das Wissen der beratenden Personen für diese Energieberatung breiter sein als für die gängige Beratung. Wir fordern deshalb explizit, auch die Förderung von Energie-Beratungsdienstleistungen für die Landwirtschaft.

Nachfolgend finden Sie unsere Vorschläge für Anpassungen im Detail:

Vereinfachte Verfahren für die Bewilligung aller Technologien

Wir begrüßen die Bestrebungen zur Vereinfachung der Gesuchsverfahren, so dass der Bau von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energie besser vorangeht. Insbesondere um Bewilligungsverfahren für Biogasanlagen schneller voran bringen zu können, fordern wir, dass das BFE eine koordinierende Rolle einnehmen soll, dort wo dies nötig, sinnvoll und vereinfachend ist.

Raumplanung und Zusammenhang mit Ausbau erneuerbarer Energien

Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 sieht vor, dass der Ausbau von Installationen erneuerbarer Energien zukünftig von nationalem Interesse ist. In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass den Landwirtinnen und Landwirten die Möglichkeit gegeben sein muss, ihre Produktion weiterhin in derselben Qualität weiter zu führen.

Wir fordern, dass bei möglichen Enteignungen das entsprechende Land auf Basis des Marktwertes entschädigt werden muss. Im Rahmen der Abwägungen über die Abgeltung müssen die gesamtbetrieblichen Nachteile des Eingriffs berücksichtigt werden. Ausserdem dürfen Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen erneuerbarer Energien keinesfalls auf Kulturland umgesetzt werden.

Sollten Infrastrukturanlagen für die Erschliessung des Anlagen-Standortes gebaut werden, so muss dies in Koordination mit den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Bewirtschafters und nicht auf seine Kosten gemacht werden. Kompensationsmassnahmen, die z.B. im Zusammenhang mit dem Bau von Zufahrtsstrassen umgesetzt werden müssen, dürfen auf keinen Fall Fruchtfolgeflächen tangieren.

Zur Sicherstellung des Kulturlandschutzes und einer angemessenen Entschädigung schlagen wir folgende Ergänzung im Kap. 3, 1. Abschnitt vor:

Art 10b) Angemessene Entschädigungen und Schutz des Kulturlandes (neuer Artikel)

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
	<p>Art 10b). (EnV) Angemessene Entschädigungen und Schutz des Kulturlandes:</p> <p>¹ bei Enteignungen aufgrund des Baus erneuerbarer Energien wird der Eigentümer für den Verlust des entsprechenden Landes auf Basis des Marktwertes entschädigt.</p> <p>² Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen erneuerbarer Energien dürfen keinesfalls auf Kulturland umgesetzt werden.</p>

Wichtig ist zudem, dass die Bauernfamilien jederzeit und auch in Zukunft die Möglichkeit haben, ihren Betrieb unter Einbezug neuer Technologien (auch Drohnen) betriebswirtschaftlich effizient zu bewirtschaften.

Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

Die Regelungen, welche den Eigenverbrauch von selber produziertem Strom ermöglichen, sind durchaus positiv zu bewerten. Weiter sind auch die neuen Möglichkeiten begrüssenswert, dass sich mehrere Endverbraucher für die Nutzung von vor Ort produziertem Strom zusammenschliessen. Vor allem in Kombination mit intelligenten Mess – und Regelsystemen ist ein bedeutender Effizienzgewinn zu erwarten.

Bei der Prüfung der Umsetzungspläne (in Energieverordnung und Stromversorgungsverordnung) ist allerdings aufgefallen, dass in der Organisation und Regelung des Eigenverbrauchs ein grosses Konfliktpotenzial zu finden ist. Wir bitten Sie deshalb, dass grösstes Augenmerk auf sehr klare Regelungen gelegt wird.

Bereitstellung von Anschlüssen

Weiter ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Offertenstellung von Anschlüssen noch immer eine Monopolsituation der Netzbetreiber der Normalfall sein soll. Wir fordern, dass auch private Anbieter Netzanschlüsse anbieten und machen können. Nur so können sie Preise in einen Bereich kommen, die für kleinere Produzenten, die auch vom Eigenverbrauch gebrauch machen wollen, finanzieren können.

In Bezug auf die Aufteilung der Kosten für die Anschlüsse schlagen wir zudem folgende Änderung vor:

Art. 11 Anschlussbedingungen

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Die Produzentinnen und Produzenten von Energie nach Art. 15 EnG und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen vertraglich fest. Sie regeln insbesondere: a. die Anschlusskosten; b. die maximale Einspeisung; c. ...	Die Produzentinnen und Produzenten von Energie nach Art. 15 EnG und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen vertraglich fest. Sie regeln insbesondere: a. Die Anschlusskosten; a.^{bis} die Anschlusskosten werden zwischen Netzbetreiber und Produzent aufgeteilt, wobei der Produzent max. 50% der Kosten zu tragen hat; b. Die maximale Einspeisung; c. ...

Abs. 3

Der Netzanschlusspunkt gibt erfahrungsgemäss immer wieder zu Diskussionen Anlass. Dieser sollte in der Verordnung definiert werden. Dabei könnte auf die von der ElcCom in der Weisung 2/2015 abgestellt werden.

Vergütung

Art. 13 Vergütung

Abs. 1

Der SBV begrüsst ausdrücklich, dass die Bestimmung bezüglich der Vergütung der Elektrizität aus Anlagen erneuerbarer Energie in Art 13, Abs1 folgendermassen lautet:

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
¹ Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.	Wir unterstützen die Beibehaltung dieses Textes

Anstatt sich bei der Festlegung der Vergütungshöhe an den Terminmärkten zu orientieren, orientiert man sich – wie vom Parlament gewünscht – an den Preisen, die Netzbetreiber bei den Endkunden erwirtschaften können. Diese Lösung erachten wir als korrekt.

Was die Bedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch betrifft, schlagen wir nachfolgend konkret die folgenden Änderungen vor:

Art 15. Ort der Produktion

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird.	Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion. Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die Eigenverbrauchsgesellschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Ausbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.

Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage bei mindestens 10 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität liegt	Text streichen

Es ist davon auszugehen, dass die Mitwirkung in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch freiwillig ist. Unter dieser Annahme ist die Vorgabe von Preisobergrenzen ein unzulässiger Eingriff in den Markt und mit der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit nicht zu vereinbaren. Daher regen wir folgende Änderung an:

Art. 18 Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch

Die Speichertechnologie wird für die Versorgungssicherheit mit Strom an Wichtigkeit zunehmen, insbesondere wenn sie zunehmend über die Generation von Strom aus neuen erneuerbaren Energien gewährleistet sein soll, deren Strom unregelmässig anfällt. Es ist demnach strategisch wichtig, dass Stromspeicher keine unnötigen zusätzlichen Anforderungen erfüllen müssen, die ihren einfachen Einsatz behindert. Zudem dürfen an Speicher grundsätzlich keine strengeren technischen Anschlussanforderungen als an Endverbraucher und Produktionsanlagen gestellt werden. Wir schlagen daher folgende Änderungen dieser Bestimmungen vor:

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Wer einen Stromspeicher einsetzt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss.	Text streichen

Abs. 2

Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, so sind sie mit einem intelligenten Messgerät...	Text streichen
--	-----------------------

Netzzuschlag, Erhebung und Verwendung

Zu den zentralen Zielen der ES 2050 gehören die erhöhte Versorgungssicherheit mit inländisch produziertem Strom und der Weggang von fossilen Energien hin zu erneuerbaren Energien. Es ist angebracht, die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dieser Ziele zu verteilen. Dies bedeutet, dass speziell diejenigen Anlagen begünstigt werden sollen, die über ihre Flexibilität einen Mehrwert leisten zu einer sicheren Stromversorgung, oder aber positive Nebeneffekte für Klima und Menschen mit sich bringen.

Landwirtschaftsbonus

Wir gehen davon aus, dass der Landwirtschaftsbonus weiterhin bestehen bleibt und allenfalls auch erhöht wird, so dass mehr landwirtschaftliche Biogasanlagen rentabler werden und damit das vorhandene Potenzial ausgeschöpft werden kann. Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass der Wille, autonome Biogasanlagen, die auf Basis von 100% Hofdünger funktionieren, nicht verstärkt zu fördern. Über die Einführung eines Hofdüngerbonus für diese Installationen wäre es möglich gewesen, das vorhandene Potenzial von Biogas für Strom und Wärme zu nutzen und Co-Substrat unabhängige Biogasanlagen zu fördern.

Förderung

Wir begrüßen die Möglichkeiten, die bestehen Massnahmen gezielt zu fördern, die einer verbesserten Energieeffizienz zuträglich sind. Gute Pilotprojekte und Demonstrationsanlagen, die Aus – und Weiterbildung, sowie Information und Beratung sind wichtig für eine gute Verankerung des Energieeffizienz-Gedankens in der Bevölkerung. Momentan sind verschiedene Initiativen bereits in der Umsetzung, oder in der Pipeline, die Energieeffizienz und Klimaschutz in der Landwirtschaft verbessern sollen (Verbreitung, Verankerung und Weitere Entwicklung des Energie – und Klimachecks von AgroCleanTech, Aufbau einer Energieberatung in der Landwirtschaft in der Romandie, etc.). Über eine Förderung werden diese Initiativen bald weiter verbreitet und umgesetzt sein oder in Gang kommen können. Weiter ist es wichtig, dass die Landwirte für die Organisation von Zusammenschlüssen für einen Eigenverbrauch Beratungen bekommen können.

Energieförderungsverordnung

Die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit den Anpassungen der Energieförderungsverordnung sind für uns die folgenden:

- **Vergütung kleine/grosse PV-Anlagen: EIV statt KEV/EVS**

Die Änderung, dass nur noch grosse Anlagen ab einer Leistung von 100kWp in das Vergütungssystem mit Direktvermarktung (EVS) aufgenommen werden können, bringt viele landwirtschaftliche PV-Initianten in Probleme, weil sie ihre Anlagen nicht mehr rentabel betreiben können. Aufgrund verschiedener Voraussetzungen haben diese ihre Anlagen auf knapp unter 100 kWp geplant und gebaut in der Annahme, dass sie in die KEV aufgenommen werden. Wir fordern, dass Anlagen ab einer Leistung von 80 kWp bereits als „gross“ definiert werden und damit ins EVS aufgenommen werden können (Art. 8 und 14).

- **Abbau der Warteliste (Art 21)**

Der Vorstand des SBV spricht sich für einen Abbau der Warteliste gemäss Variante b aus.

- **Datenschutz (Art. 6) und Art. 8 der StromVV**

In der EnFV und in der StromVV ist neu an verschiedenen Orten festgeschrieben, dass Anlagebetreiber ihre Daten den Netzbetreiber zur Verfügung stellen müssen. In einigen Fällen sind diese Forderungen unangemessen und führen zu erhöhtem Aufwand und Bereitstellung von Daten, die nicht unbedingt nötig sind. Hier müssen Einschränkungen zu Gunsten des Datenschutzes gemacht werden.

Nachfolgend unsere Anliegen und konkreten Vorschläge im Detail:

Einspeisevergütungssystem (EVS)

Wir begrüssen, dass das System der kostendeckenden Einspeisevergütung neu in ein Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung weiterentwickelt wird. Die Anlagen können so in den Markt eingeführt werden. Ausserdem sind wir zugunsten einer Begrenzung der Kosten damit einverstanden, dass die Förderung über das Einspeisevergütungssystem befristet ist

Gleichzeitig bedauern wir, dass die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die Vergütung auf demselben Niveau zu halten und dass fortan gesamthaft über die Jahre gerechnet nur noch 80% des bisherigen Betrages ausbezahlt wird.

Weiter haben wir Bedenken bezüglich der Lösung, dass Anlagen ab einem bestimmten Zeitpunkt (2013) in ein neues System (Einspeiseprämie und Direktvermarktung) aufgenommen werden, während die alten Anlagen nach dem herkömmlichen System (der KEV) bewirtschaftet werden. Wir nehmen an, dass der administrative Aufwand für die Aufrechterhaltung dieser zwei Systeme beim Bund

enorm gross ist. Wir möchten daher anregen, dass bei der Umsetzung darauf geachtet wird, dies so zu tun, dass der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann.

Versteuerung der Einmalvergütung

Aufgrund der Tatsache, dass die Einmalvergütung in einem Mal ausbezahlt wird, kann diese Zahlung einen wichtigen Einfluss nehmen auf die Steuerlast der Unterstützten und damit auch die Einmalvergütung selber schmälern. Wir fordern deshalb, dass die Einmalvergütung entweder steuerbefreit wird, oder dass die Versteuerung des Betrages auf mehrere Jahre verteilt werden kann

Datenschutz

Das Recht der Vollzugsstelle und des BFE, jederzeit Einsicht in die Betriebsdaten eines Anlagenbetreibers erhalten zu dürfen, steht im Gegensatz zu einem strengen Datenschutz. Für die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit sind zum Beispiel betriebswirtschaftliche Zahlen nicht erforderlich. Mit der vorliegenden Regelung unterliegen aber sämtliche Daten der Herausgabepflicht. Das geht eindeutig zu weit und ist für die Ausübung der Kontrollfunktion nicht erforderlich. Der Verordnungstext im Artikel, wo dieses Recht festgeschrieben ist, sollte gestrichen werden. Folgender Ersatz kann stattdessen in der Verordnung stehen:

Art. 6 Betriebsdaten

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung nach geltendem Recht oder einem früheren Recht oder eine Mehrkostenfinanzierung nach einem früheren Recht erhält, hat, auf Verlangen, dem BFE und der Vollzugsstelle Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren.	<i>In Ausnahmefällen, wo dies unbedingt nötig ist, hat der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung nach geltendem Recht oder einem früheren Recht oder eine Mehrkostenfinanzierung nach einem früheren Recht erhält, auf Verlangen, dem BFE und der Vollzugsstelle Einsicht in diejenigen Daten der Anlage zu gewähren, die für die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsfunktion nach diesem Gesetz erforderlich sind.</i>

Allgemeine Bestimmungen

Die Änderung, dass nur noch grosse Anlagen ab einer Leistung von 100kWp in das Vergütungssystem mit Direktvermarktung (EVS) aufgenommen werden können, bringt viele landwirtschaftliche PV-Initianten in Probleme, weil sie ihre Anlagen nicht mehr rentabel betreiben können. Aufgrund verschiedener Voraussetzungen haben diese ihre Anlagen auf knapp unter 100 kWp geplant und gebaut in der Annahme, dass sie in die KEV aufgenommen werden. Wir fordern, dass Anlagen ab einer Leistung von 80 kWp bereits als „gross“ definiert werden und damit ins EVS aufgenommen werden können, d.h.

Art.8 Grosse und kleine Photovoltaikanlagen

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
<p>¹ Als grosse Photovoltaikanlagen gelten Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW.</p> <p>² Als kleine Photovoltaikanlagen gelten:</p> <p>a. Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW;</p> <p>b. Anlagen, die um weniger als 100 kW Leistung erweitert oder erneuert werden, auch wenn deren Gesamtleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung 100 kW oder mehr beträgt.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Als grosse Photovoltaikanlagen gelten Anlagen mit einer Leistung ab 80 kW</p> <p>Als kleine Photovoltaikanlagen gelten:</p> <p>a. Anlagen mit einer Leistung von weniger als 80 kW;</p> <p>b. Anlagen, die um weniger als 80 kW Leistung erweitert oder erneuert werden, auch wenn deren Gesamtleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung 80 kW oder mehr beträgt.</p>

Mit diesen neuen Formulierungen von Art. 8 Abs. 1 & 2 kann diejenige Formulierung von **Art. 14 Teilnahme von Photovoltaikanlagen** „Am Einspeisevergütungssystem können nur grosse Photovoltaikanlagen teilnehmen.“ beibehalten werden. Ansonsten könnte diese Formulierung entsprechend angepasst werden, so dass auch „kleine“ Anlagen ab 80kWp Leistung am EVS teilnehmen können. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass Anlagebetreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 80 kWp wählen können zwischen einer Teilnahme am Einspeisevergütungssystem und einer Einmalvergütung.

Direktvermarktung

Wie unter Kapitel Einspeisevergütung bemerkt, begrüßen wir, dass die erneuerbaren Energien ergänzend zu einer kostendeckenden Einspeiseprämie über eine Direktvermarktung langsam in den Markt eingeführt werden. Ausserdem besteht aus einer optimistischen Perspektive die Möglichkeit für Anlagenbetreiber, den Strom für einen höheren Preis als im System des Referenz-Marktpreises zu verkaufen und damit höhere Einnahmen zu generieren.

Wir sehen allerdings ein Problem in der Regelung, dass eine Rückkehr zum Referenz-Marktsystem ausgeschlossen werden soll für Produzenten, die einmal in die Direktvermarktung gewechselt haben, zumal nicht alle Anlagenbetreiber wechseln müssen. Wird eine Rückkehr untersagt, so werden sehr wenige der Anlagebetreiber, die wählen können, auch den Schritt ins Direktvermarktungssystem wagen. Verschiedene Regelungen sind konsequenterweise auch auf die Vermarkter auszudehnen (Art. 30 und 31). Wir schlagen folgende Änderung vor:

Art 15 Direktvermarktung

Abs. 3

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.	Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.

Abbaureihenfolge der Warteliste (Art. 21)

Im Bezug auf die Art des Abbaus der Warteliste gibt es unter den Mitgliedorganisationen des Bauernverbandes unterschiedliche Meinungen. Vor allem in der Westschweiz gibt es vermehrt Anlagen, die bereits gebaut und in Betrieb sind, weil es zum Zeitpunkt der Projektierung private oder öffentliche Anreizprogramme in der Art einer Brückenlösung (Pont RPC) gegeben hat. Aufgrund dieser Anreize und weil zudem die Kommunikation des Bundes bezüglich Aufnahme in die KEV bis im Jahr 2013 zu optimistisch und damit auch irreführend war, haben viele Projektanten sich für die sofortige Umsetzung entschieden.

Dem gegenüber steht das Argument, dass die Bedingungen für eine Aufnahme in die KEV von Anfang an klar waren: Bauen sollen Projektanten erst, nachdem sie einen positiven KEV-Bescheid von der Swissgrid bekommen haben. Es gibt entsprechend viele Projektanten von Anlagen, die sich an diese Vorgabe gehalten haben und mit dem Bau ihrer Anlage gewartet haben.

Unter Berücksichtigung und Gewichtung aller Argumente hat sich der Vorstand des Schweizer Bauernverbandes für den Abbau der Warteliste gemäss Variante b) entschieden.

Realisierung von möglichst vielen PV-Projekten auf der Warteliste

Unabhängig von der Art des Abbaus der Warteliste werden mit der Anhebung der Fördergrenze von PV-Anlagen von 30kW auf 80kW, bzw. 100kW sehr viele Anlagen nicht mehr in das EVS aufgenommen werden. Möglichst viele dieser Projekte, die aus dem EVS fallen und die Möglichkeit haben, ihr Projekt noch über die Einmalvergütung zu finanzieren und umzusetzen, sollen dies dann auch tatsächlich tun können. Wir fordern deshalb, dass ein Betrag von mindestens 0.3 Rp./kWh aus dem Netzzuschlag für die Einmalvergütung zur Verfügung steht.

Gesuchsverfahren

In Projekten kommt es immer wieder zu Verzögerungen aus Gründen, die sich der Projektinhaber nicht zuschreiben hat. Mit den vorgeschlagenen Regelungen muss er dafür trotzdem die Konsequenzen tragen. Hier schlagen wir eine fairere Lösung vor:

Art 24 Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten
 Abs. 5

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Sie muss die vollständige Inbetriebnahmemeldung spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einreichen. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung nur Anspruch auf Vergütung des Referenz-Marktpreises.	Sie muss die vollständige Inbetriebnahmemeldung spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einreichen. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung nur Anspruch auf Vergütung des Referenz-Marktpreises. Falls eine verspätete Einreichung verursacht aus Gründen, die der Anlagenbetreiber nicht beeinflussen kann, wird die Einspeisevergütung nachträglich durch die Vollzugsstelle nachbezahlt.

Die Regelung von Art. 26 Abs. 2 ist zu absolut. Hier schlagen wir folgendes vor:

Art 26
 Abs. 2

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Eine erneute Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist ausgeschlossen.	Eine erneute Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist möglich ausgeschlossen. Hierfür muss eine Neuanmeldung erfolgen.

Art. 27 Abs. 5 sieht eine massive Verschlechterung zu heute vor. Wir schlagen daher vor, die heutige Regelung beizubehalten:

Art 27
 Abs. 5

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Die Vergütung wird bis und mit dem vollen Monat ausbezahlt, in dem die Vergütungsdauer ausläuft.	Die Vergütung wird bis und mit dem vollen Kalenderjahr ausbezahlt , in dem die Vergütungsdauer ausläuft.

Bilanzgruppe und Netzbetreiber

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Regelungen der Direktvermarktung ist zu beachten, dass ein Risiko von Machtungleichheit und möglichen Abhängigkeiten zwischen grossen Netzbetreibern und kleinen Produzenten besteht. Bei den Vorgaben zu den privatrechtlich zu regelnden Verhältnissen zwischen Produzent und Direktvermarkter ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass es zu Machtgefällen kommen kann, die sich eine Seite zum Vorteil machen kann.

Art. 31 Bilanzgruppe und Netzbetreiber

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Trifft ein Betreiber, der zum Referenz-Marktpreis einspeist und dessen Anlage über eine Lastgangmessung oder ein intelligentes Messsystem verfügt, über die Abnahme seiner Produktion keine Vereinbarung mit einer Bilanzgruppe, so wird die Anlage der Bilanzgruppe des Netzbetreibers am Standort der Anlage zugeordnet.	Trifft ein Betreiber, der zum Referenz-Marktpreis einspeist und dessen Anlage über eine Lastgangmessung oder ein intelligentes Messsystem verfügt, über die Abnahme seiner Produktion keine Vereinbarung mit einem Direktvermarkter , so wird die Anlage der Bilanzgruppe des Netzbetreibers am Standort der Anlage zugeordnet.

Gesuchsverfahren für kleine Photovoltaik-Anlagen

Art. 45 Gesuch

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen ist nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Vollzugsstelle einzureichen.	Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen ist der Vollzugsstelle einzureichen, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.

Übergangsfristen

Weiter ist allen Produzenten, unabhängig von der Anlagengrösse eine angemessene Übergangsfrist zu gewährleisten. Insbesondere Anlagenbetreiber, die für die Direktvermarktung noch eine Bilanzgruppe, oder einen Direktvermarkter suchen müssen, brauchen etwas mehr Zeit als die paar Monate zwischen Herbst 2017 und dem 1.1.2018 um dies zu tun. Eine Harmonisierung der Fristen macht aus unserer Sicht mehr Sinn, wir schlagen daher folgende Änderung vor:

Art. 109 Übergangsbestimmungen zur Direktvermarktung
 Abs. 1 und 2

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
<p>Abs. 1</p> <p>Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung:</p> <p>a. von weniger als 500 kW in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung;</p> <p>b. ab 500 kW im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>	<p>Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung:</p> <p>a. von weniger als 500 kW ab Inbetriebnahme nach Inkrafttreten dieser Verordnung;</p> <p>b. ab 500 kW im ersten Jahr bis Ende Juni 2018 nach Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind zudem Betreiber von Anlagen nach Artikel 15 Absatz 2 im ersten Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind zudem Betreiber von Anlagen nach Artikel 15 Absatz 2 im ersten Jahr bis Ende Juni 2018 ab Inkrafttreten dieser Verordnung. (Art. 72 Abs. 5 EnG).</p>
<p>Abs. 3 (neu)</p>	<p>Abs. 3 (neu)</p> <p>Für Neuanlagen sowie Bestandesanlagen, welche gemäss Art. 15 in die Direktvermarktung müssen, gilt eine grundsätzliche Übergangsfrist bis Ende Juni 2018. Dieselbe grundsätzliche Übergangsfrist gilt für Neuanlagen, die von der Direktvermarktung ausgenommen sind und für Bestandesanlagen, die nach dem Referenz-Marktpreissystem einspeisen.</p>

Stromversorgungsverordnung

- **Eigenverbrauchs tatsächlich ermöglichen (Art. 3a)**

Viele Betreiber von PV-Anlagen, die aus der KEV/dem EVS herausfallen sind darauf angewiesen, dass sie den Strom ihrer Anlagen selber nutzen können, bzw. an weitere Abnehmer in ihrem Umkreis direkt vermarkten können, ansonsten werden ihre Anlagen unrentabel. Über eine Anpassung von mehreren Unterartikeln möchten wir erreichen, dass die Landwirte tatsächlich Gebrauch machen können von einer funktionierenden Eigenverbrauchsregelung.

- **Installation von intelligenten Mess – und Regelsystemen**

Wir begrüßen die Installation von intelligenten Mess – und Regelsystemen, die eine effizientes Management des Stromnetzes ermöglichen. Der damit verbundene Aufwand (zeitl. Und finanziell) muss aber für dezentrale Produzenten so in Grenzen gehalten werden, dass die Produktion und Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien dezentral noch immer praktikabel ist. (Kostenaufteilung)

Nachfolgend unsere Anliegen und Vorschläge im Detail

Eigenverbrauch und Installation intelligenter Mess- und Regelsysteme

Wir begrüßen die besseren Möglichkeiten des Eigenverbrauchs, die mit den Neuerungen in der Stromversorgungsverordnung einhergehen. Die obligatorische Einführung von intelligenten Messsystemen, sowie von intelligenten Steuer – und Regelsystemen, die auch Speicher abdecken ermöglicht Endverbrauchern, die gleichzeitig Stromproduzenten sind, ihren Verbrauch und Bezug flexibler zu gestalten. Mitunter kann so auch der Bezug aus dem Netz reduziert werden, womit auch die Kosten für den Stromkonsum limitiert werden können.

Aus dem Bericht zu den Änderungen der Stromversorgungsverordnung geht hervor, dass sich der volkswirtschaftliche Nutzen aufgrund des Einsatzes von intelligenten Regelsystemen und der damit verbundenen Effizienzsteigerung sich erfreulicherweise auf 500 bis 900 Mio. CHF beläuft (S.5). Nun stellt sich uns die Frage, wer denn die Investitionen für die entsprechenden Systeme in welchem Masse trägt. Aus unserer Sicht muss das Finanzierungssystem für die Bereitstellung der intelligenten Mess – und Regelsysteme unbedingt so ausgestaltet werden, dass auch kleine Produzenten sich diese ohne Probleme leisten können. Ansonsten würde ein grosser Teil der Effizienzsteigerung wieder hinfällig. Ganz allgemein ist bei dieser Neuerung auch darauf zu achten, dass der damit verbundene administrative Aufwand möglichst gering gehalten wird.

Allerdings sind in Art. 3a Abs. 1 und 2 Mechanismen eingebaut, die die Eigenverbrauchslösungen verhindern anstatt sie zu fördern. Konkret geht es um die (anteilmässige) Abgeltung der verbleibenden Kapitalkosten von Verteilnetzen.

Wir schlagen hier folgende Änderungen vor:

Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 ² (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.	<i>Streichen</i>

Abs. 2

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlusanlagen nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschlusanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.	<i>Streichen</i>

Die Messdaten gehören grundsätzlich dem Anlagebetreiber

Art. 8, Abs.3

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
<p>Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Netzbetrieb; b. das Bilanzmanagement; c. die Energielieferung; d. die Anlastung der Kosten; e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte; und f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 30. September 20164 (EnG) und der Energieverordnung vom 1. Januar 20185 (EnV). <p>3^{bis} Sie dürfen die Leistungen nach Absatz 3 den Bezüger nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen. Werden Leistungen nach Absatz 3 von Dritten erbracht, so müssen sie diese angemessen entschädigen.</p>	<p>b. das Bilanzmanagement; Das Bilanzmanagement (als Basis für zeitliche Verbrauchersteuerung durch Endverbraucher und/oder Netzbetreiber)</p> <p>g. die Vermarkter</p>

Art. 8a Intelligente Masssysteme

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
<p>Abs. 3</p> <p>Die Elemente eines intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden; b. die Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 2 Buchstabe a aus der Ferne aktualisiert wird; c. Netzzustandsdaten dem Netzbetreiber in der erforderlichen Zeit bereitgestellt werden; d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme eingebunden werden können; und e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden. 	<p>Abs. 3</p> <p>e. Netzzustandsdaten dem Netzbetreiber in der erforderlichen Zeit bereitgestellt werden;</p> <p>(Ziffer c streichen)</p>

Es ist aus unserer Sicht essentiell, dass der Endverbraucher aufgrund der hohen Sensibilität der Daten in jedem Fall seine ausdrückliche Zustimmung für die Installation intelligenter Mess – und Regelsysteme geben muss. Ausserdem sollen keinesfalls Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, die der Netzbetreiber nicht unabdingbar braucht.

CO₂-Verordnung

Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir unterstützen die Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper und die damit verbundenen Anpassungen, sofern die Anpassungen im Gleichschritt mit den Anpassungen der Regelungen in der EU erfolgen. Zu beachten ist, dass die Bevölkerung in den Randregionen, die auf Autos angewiesen sind, nicht benachteiligt werden. Wir gehen davon aus, dass von dieser Änderung v.a. Hersteller der entsprechenden Fahrzeuge betroffen sind und diese die Ziele durch technische Innovation erreichen. Die Preise für die Konsumenten sollten in diesem Zusammenhang für den Endkunden nicht ansteigen.

Gebäudeprogramm

Im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 ist vorgesehen, dass das Gebäudeprogramm ausgebaut wird, respektive, dass dafür mehr Mittel zur Verfügung stehen. Wir begrüssen die zusätzlichen Möglichkeiten für Sanierungen und auch die damit einhergehenden Steuererleichterungen, die neu auch einen Anreiz schaffen für Gesamtanierungen.

Aus der Potenzialstudie „Ressourcen – und Klimateffizienz in der Landwirtschaft“ von AgroCleanTech geht hervor, dass eine der wirksamsten Massnahmen, um die Emission von Treibhausgasemissionen zu reduzieren in der Gebäudesanierung zu finden ist. Ein Teil dieser Gebäude sind die Ökonomiegebäude auf den Betrieben (z.B. Schweineställe und Geflügelhallen), über deren Sanierung ein beachtliches Potenzial von Emissionseinsparungen genutzt werden könnte. Es ist deshalb für uns unerklärbar, weshalb landwirtschaftliche Ökonomiegebäude bis anhin für die Förderung der Sanierung im Rahmen des Förderprogramms nicht vorgesehen sind. Wir fordern dringend, dass im Rahmen der Energie – und Klimapolitik rasch eine Lösung gefunden wird, um diese Lücke zu schliessen. Die Anpassung der Energie- und sowie der CO₂-Verordnung im Zuge der Umsetzung der Energiestrategie 2050 bietet dazu eine Gelegenheit.

Um die Kantone dazu zu bewegen, zukünftig auch landwirtschaftliche Ökonomiegebäude ins den Förderbereich ihrer Förderungen aufzunehmen und damit die entsprechenden CO₂-Emissionen einzusparen, schlagen wir folgende Änderung der Verordnung vor:

Art. 104 Globalbeitragsberechtigung
 Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
<p>Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach den Artikeln 57-62 der Energieverordnung vom ...24 (EnV) eingehalten sind. b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert werden; und c. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden. 	<p>Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach den Artikeln 57-62 der Energieverordnung vom ...24 (EnV) eingehalten sind. b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert werden; c. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden; und d. die Kantone im Rahmen der Vergabe von Fördergeldern auch die Sanierung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden angemessen berücksichtigen.

Alternativ kann auch eingefordert werden, dass die Förderung der Sanierung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden ein fester Bestandteil der MuKE n wird.

Weitere Anpassungen: CO₂-Kompensationsprogramme

Wir können die Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bezüglich des Instruments der CO₂-Kompensation, bzw. der CO₂-Kompensationsprogramme gut nachvollziehen. Mit der erhöhten Transparenz und der zusätzlichen Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen soll aber auf keinen Fall der Aufwand für die Projektanten von CO₂-Kompensationsprojekten wachsen. Ziel dieses Instrumentes ist es schliesslich, möglichst viel CO₂ – Emissionen einzusparen. Und dies geschieht nur, wenn auch CO₂-Reduktionsprojekte umgesetzt werden. Die Formellen Kriterien sollten in Anbetracht des Zieles und zugunsten desselben sekundäre Priorität haben.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Der neuen Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) ist zu entnehmen, dass Betreiber von Anlagen jegliche Änderung der Anlagedaten unverzüglich zu melden hat. Anlagen, die im KEV – System gefördert werden, haben bereits jetzt eine Meldepflicht gegenüber Swissgrid. Eine doppelte Meldepflicht macht aus unserer Sicht keinen Sinn und führt zu einem Mehraufwand, der nicht gerechtfertigt ist. Mit dem Ziel, den Aufwand einzugrenzen und die Umsetzung der ES 2050 effizienter zu gestalten, machen wir folgenden Vorschlag:

Art. 2 Registrierung der Produktionsanlage

Abs. 4

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Der Produzent muss der Vollzugsstelle jede Änderung der Anlagedaten der betreffenden Produktionsanlage unverzüglich melden.	Der Produzent muss der Vollzugsstelle jede Änderung der Anlagedaten der betreffenden Produktionsanlage unverzüglich melden. <i>Davon ausgenommen sind geförderte Anlagen, die aus dem Netzzuschlag (nach Art. 35 EnG) finanziert werden und damit ohnehin der Meldepflicht unterstehen.</i>

Bemerkungen zu den anderen Verordnungen des Verordnungspakets

Energieeffizienzverordnung: Wir begrüßen die weitere Verbesserung der Energieeffizienz über die Energieetikette (Verbesserung der Transparenz) und andere Instrumente. Positiv erachten wir auch den Umstand, dass die Regelungen der EU übernommen werden und damit auch der Handel mit der EU erleichtert wird. Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass die gemachten Angaben tatsächlich vertrauenswürdig sind und allfällig anfallende Mehrkosten nicht vollumfänglich auf die Konsumenten abgewälzt werden können.

Kernenergieverordnung: Wir unterstützen die Festschreibung in Gesetz und Verordnung, dass keine Baubewilligungen für neue Kernkraftwerke mehr erteilt werden. Damit kann ein wesentlicher Beitrag geleistet werden zu einer risikofreieren Stromversorgung in der Schweiz

Schlussbemerkungen/Zusammenfassung

Aus Sicht des SBV ist zentral, dass die Gesetzesänderungen der Energiestrategie 2050 über die Verordnungen so umgesetzt werden, dass es sich auch für kleinere und mittlere Produzenten lohnt, Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien bereit zu stellen. Hierzu gehört eine angemessene Vergütung, ob im Rahmen von EVS, der Einmalvergütung oder von Investitionsbeiträgen, so dass möglichst viele Anlagen realisiert werden können, die für den jeweiligen Betreiber rentabel sind.

Aufgrund der Einführung von intelligenten Mess – und Regelsystemen dürfen keine zusätzlichen Kosten für die kleinen und mittleren Produzenten anfallen. Ausserdem muss beim Bau von Anlagen erneuerbarer Energien dem Kulturlandschutz Priorität beigemessen werden, mitunter auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von ökologischen Kompensationsmassnahmen.

Als hohe Priorität fordern wir dringlich, die mit der Aufnahme von Ökonomiegebäuden ins Gebäudeprogramm zu prüfen und insbesondere auch den Nutzen des Reduktionspotenzials von Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen.

Schliesslich sind für eine Verbesserung der Energieeffizienz (und eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien) in der Landwirtschaft Beratungsangebote, sowie Aus- und Weiterbildung zu diesen Themen an landwirtschaftlichen Schulen essentiell für die Verbreitung und Verankerung dieses Wissens. Es ist uns deshalb ein zentrales Anliegen, dass entsprechende Projekte in diesen Bereichen zukünftig noch verstärkt positiv begutachtet werden.

Wir bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor